Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 3. Dezember 2020
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4295

A01

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dirk Suchanek
Telefon 0211 855-3555
Telefax 0211 855-
wtg@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht zum Thema „Entlassung von pflegebedürftigen Corona-Patient*innen aus dem Krankenhaus“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Grünen-Fraktion um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gern nach und bitte um Weiterleitung des Berichts an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

1 Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

MAGS (VI C 3/Kab/Sta) **Anlage**

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Entlassung von pflegebedürftigen Corona-Patient*innen aus dem Krankenhaus"

Die in der Berichtsanforderung der Fraktion der Grünen vom 26.11.2020 gestellten Fragen werden seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt beantwortet.

1. Sind der Landesregierung solche Fälle bekannt? Wie ist diese Vorgehensweise der Pflegeeinrichtungen juristisch zu bewerten?

Dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind einzelne Fälle bekannt, in denen Pflegeeinrichtungen die Wiederaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern nach einem Krankenhausaufenthalt verweigert haben, weil diese zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Krankenhaus mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert waren. Durch die Verweigerung der Wiederaufnahme kommt die Pflegeeinrichtung ihren Verpflichtungen nicht nach, die sie im Heimvertrag mit der Bewohnerin / dem Bewohner eingegangen ist. Damit verstößt sie auch gegen § 4 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).

2. Falls es sich hier nicht nur um Einzelfälle handelt: Wie können die Krankenhäuser von diesen Fällen entlastet werden?

Die zuständige Behörde nach dem WTG berät die Pflegeeinrichtung in einem solchen Fall dahingehend, dass sie ihren Verpflichtungen nachzukommen hat. Wenn diese anschließend nicht entsprechend verfährt, wird die Anordnung erlassen, dass die Bewohnerin / der Bewohner wiederaufzunehmen ist. Folgt die Einrichtung der Anordnung nicht, können und Buß- und Zwangsgelder verhängt werden.

3. Es gibt Pflegeeinrichtungen, in denen Bewohner*innen nicht isoliert werden können, was nicht nur in den genannten Fällen, sondern auch in anderen Quarantäne-Situationen notwendig wäre. Wären Isolierungen in Reha-Kliniken oder in Hotels eine Möglichkeit?

Ziffer 5.2. Absatz 1 der Allgemeinverfügung Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche) lautet:

„5.2. Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen, die ausweislich eines PCR-Tests infiziert oder Kontaktpersonen ersten Grades nach Definition des RKI sind oder bei denen der konkrete Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion besteht, sind nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts getrennt von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtung unterzubringen, zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen (abweichend von der gängigen RKI-Definition im Folgenden generell als „Isolierung" bezeichnet)."

Ziffer 5.3. Absatz 1 derselben Allgemeinverfügung lautet:

„5.3. Die isolierte Versorgung erfolgt in der Regel in vorhandenen Einzelzimmern der Einrichtung. Andere Versorgungskonzepte sind möglich, sofern die Hygiene- und Schutzanforderungen nach den jeweils geltenden Empfehlungen des RKI Anwendung finden.

Die Einrichtungsleitung trifft die entsprechenden Vorkehrungen und kann dabei auch einseitig von bestehenden Verträgen zwischen der Pflegeeinrichtung und den betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern abweichen. Dabei bedarf es für die isolierte Unterbringung nicht zwingend einer Anordnung durch die untere Gesundheitsbehörde. Vorbehaltlich einer richterlichen Entscheidung dürfen keine weitergehenden Freiheitsbeschränkungen im Sinne des Artikel 104 Absatz 2 des Grundgesetzes (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist) erfolgen."

In diesem Sinn besteht in jeder Pflegeeinrichtung die Möglichkeit zur Isolierung. Sofern gleichwohl eine Isolierung in Hotels oder Rehakliniken erfolgen soll, ist dies nach Ziffer 5.3., 1. Absatz, 2. Satz der CoronaAVPflegeundBesuche möglich. Die Entscheidung über die Einrichtung einer „Isolierungseinrichtung" treffen die betroffenen Einrichtungsleitungen in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt sowie der zuständigen Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz.